

Beschluss des Briefwahlvorstands (§ 75 Abs. 2 BWO) über die Zulassung oder Zurückweisung von Wahlbriefen, die Anlass zu Bedenken gaben

Der ausgesonderte Wahlbrief wurde zugelassen, weil

Der ausgesonderte Wahlbrief wurde zurückgewiesen, weil

☐ dem Wahlbriefumschlag kein oder kein gültiger Wahlschein beigelegt hat;

☐ dem Wahlbriefumschlag kein Stimmzettelumschlag beigelegt war;

☐ weder der Wahlbriefumschlag noch der Stimmzettelumschlag verschlossen war;

☐ der Wahlbriefumschlag mehrere Stimmzettelumschläge, aber nicht die gleiche Anzahl gültiger und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt versehener Wahlscheine enthalten hat;

☐ der Wähler oder die Hilfsperson die vorgeschriebene Versicherung an Eides statt zur Briefwahl auf dem Wahlschein nicht unterschrieben hat;

☐ kein **amtlicher** blauer Stimmzettelumschlag benutzt worden war;

☐ ein amtlicher blauer Stimmzettelumschlag benutzt worden war, der offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abwich oder einen deutlich fühlbaren Gegensatz enthalten hat.

Abstimmungsergebnis

Stimmenverhältnis

☐

Da Stimmengleichheit vorliegt, gibt die Stimme der Briefwahlvorsteherin/ des Briefwahlvorstehers den Ausschlag.

Der Wahlbrief erhält die Nr.

Unterschrift der Briefwahlvorsteherin/des Briefwahlvorstehers